

gehegte und zum Theil vielleicht absichtlich verbreitete Ansicht eine irrite, daß bis zum 1. August aller Zucker ausgeführt werden müßte. Das Gesetz läßt vielmehr den Fabrikanten und Raffineuren die Wahl, allen alten Zucker, ob am 1. August fertig oder nicht, entweder auszuführen oder aufzulagern gegen die bisherige Ausfuhrvergütung, und diese Wahl bleibt ihnen bis zum 1. Oktober d. Jahres. Der aufgelagerte Zucker kann unseres Erachtens gegen Ertrag der Ausfuhrvergütung frei von der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr zurückgebracht werden, weil er unbestrittenemassen alter Zucker ist. Außerdem haben die Fabrikanten das Recht und zwar bis zum 15. Oktober, den aufgelagerten Rohzucker gegen Zahlung von Mk. 8,50 in die Raffinerie hineinzunehmen und wann sie wollen zu raffinieren. Der daraus gewonnene Konsumzucker wird natürlicherweise der Verbrauchsabgabe unterliegen, aber daraus folgt nicht Anderes, als daß der alte Rohzucker dem neuen vollständig gleichgestellt ist denn auch der letztere trägt eine Steuer von Mk. 8,50 für 100 kg.

(Deutsche Rübenzucker-Industrie.)

Aus dem „Branntweinbrenner:“
Das neue Branntweinsteuergesetz.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die anfänglich häufigen Klagen über das neue Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen allmählich verstummen. Manche Klagen mögen ja ihre Berechtigung gehabt haben, andere dagegen lagen in den einmal notwendigen Verhältnissen denn, daß hinreichende staatliche Sicherheitsmaßregeln getroffen werden würden und mußten, darauf mußten wir ja doch gesetzt sein.

Hier hat sich die Einführung des neuen Gesetzes, abgesehen von der von mir veröffentlichten Differenz bei den einen Spiritusablieferung, ohne alle und jede Härte vollzogen, ja, ich kann sagen, daß sie mir Erleichterung gebracht hat.

Bin ich doch den alten Sammelskästen in der Apparatsstube los geworden, der fortwährend beobachtet und abgelassen werden mußte, wenn er nicht überlaufen sollte und ist der selbe von meinem Herrn Prinzipal durch einen Siemens'schen Präzisions-Messapparat erlegt, der zu meiner Freude ganz außerordentlich genau und gut funktionirt. Die Differenz bei Abnahme von über 10000 Liter Spiritus hat noch nie über 18 Liter betragen, ja mehrmals betrug die Differenz nur 2 Liter und einmal stimmte die Angabe des Apparats mit der faktischen Abnahme vollständig überein. Der Spiritus fließt jetzt ohne jede Störung ab und ein Blick auf das Zählwerk des Apparats orientiert mich über den Stand des Abbremens. Freilich kostet der Apparat 280 Mark.

Aber auch sonst haben wir hier nicht zu klagen. Die Plombierung des Apparats ist sachgemäß, ohne lästig zu sein, erfolgt. Habe ich in der ganzen Brennerei doch nur acht Plomben. Hiervon befinden sich am Spiritus-Auslauf 4, am Messapparat 1, an der Rohrleitung im Spirituskeller 1, und am Lutterrohre 2. Sonst ist die ganze Brennereieinrichtung frei geblieben.

Die Spiritus-Abnahme erfolgt sehr pünktlich und exact. Der Spiritus wird an demselben Tage unter steueramtlicher Begleitung zum Abnehmer oder zur Bahn gefahren. Der Käufer ist verpflichtet, denselben nach der steueramtlichen Ermittlung anzunehmen und dadurch fällt die frühere Auffindung und Schwindung fort und bis 12000 Liter werden an einem Tage abgesertigt und abgeliefert.

Auch dreimonatlichen persönlichen Steuerkredit hat die Behörde bewilligt, so daß der frühere Hausverkauf, ohne Auslagen hat beibehalten werden können.

Ein Mangel, ja man möchte beinahe sagen eine Ungerechtigkeit, ist freilich immer noch nicht beseitigt, nämlich die

steueramtliche Ermittlung des Spiritus nach den ungenauen Conrad'schen Tabellen.*)

So könnte ich mit Zug und Recht sagen, wir sind hier mit dem neuen Branntweinsteuergesetz ausgesöhnt, wenn nur die Spirituspreise nicht so unsagbar schlechte wären.

Diese können aber die Herren Brennereibesitzer allein durch ihre Vereinigung ändern, zu welcher sie leider bisher zu ihrem eigenen Schaden nicht fähig waren.

Hier kann man mir sagen: „Hilf Dir selbst, so wird dir Gott helfen!“ und daß dieser Fall recht bald eintreten mag, das wollen wir von Herzen wünschen und hoffen.

Klein-Ottlau, den 13. April 1888. Röhr.

*) Auch hierin steht Abhöfe in Aussicht.

Wir glauben, daß bei vorurtheilsloser Umschauung der Verhältnisse die meisten Brennereiverwaltungen obiger Auslassung bestimmen müßten. (Die Redaktion der Umschau.)

Auf einen Antrag an das Kgl. Sächs. Finanzministerium, verfügen zu wollen,

dass Branntwein, welcher durch ein in der Gewerbsanstalt ausgebrochenes Feuer vernichtet wird, von der Entrichtung der Verbrauchsabgabe befreit bleibe und der Nachweis, daß das fehlende Quantum verbrannt sei, indirekt durch die Geschäfts- (Lager-, Ausgangs-) Bücher geführt werde, darf, hat das Sächsische Finanzministerium am 28. April d. J. folgenden Bescheid ertheilt:

„Auf Ihre Eingabe vom 31. Dezember vorigen Jahres wird ihnen erwidert, daß ein Anspruch auf Abgabenbefreiung hinsichtlich solchen Branntweins, welcher nach Maßgabe der Anlage T zu den vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni vorigen Jahres ohne Abgabenentrichtung zur Aufnahme in eine Reinigungsanstalt abgefertigt worden, nach der Aufnahme aber dagegen durch Feuer zu Grunde gegangen ist, nicht besteht. Denn nach § 1 dieser Anlage T. haftet der Inhaber der Reinigungsanstalt für die Verbrauchsabgabe von dem zur Reinigung gelangenden Branntwein, bis die Verpflichtung zur Entrichtung derselben auf andere Personen übergegangen ist, oder der Branntwein steuerfrei abgeschrieben wird. Letzteres aber kann, abgesehen von den zur Ausfuhr oder zu steuerfreien Zwecken abgemeldeten Branntweinmengen nach § 11. derselben Anlage nur bezüglich eines Manko erfolgen, welches den Betrag von 1 Prozent nicht übersteigt. Ein größeres Manko ist zur Besteuerung zu ziehen. Wenn daher auch in § 12 bestimmt ist, daß im Übrigen auf die An- und Abschreibung des Branntweins und auf die Bestandsaufnahme die Vorschriften für die Theilungslager Anwendung finden sollen, so steht doch die angeführte Bestimmung des § 11. der Anwendung der in § 25 Absatz 2. des Branntwein-Niederlageregulativs bezüglich zufälliger Verluste gegebenen günstigen Vorschrift entgegen. Die Verschiedenheit der Behandlung des zu einem Theilungslager angeordneten und des zur Reinigung unter steuerlicher Kontrolle angemeldeten Branntweins rechtfertigt sich dadurch, daß ersterer unter amtlichem Verschluß gehalten wird, letzterer nicht. Sie befindet sich auch im Einklang mit den nach § 103 und 108 des Vereinszollgesetzes und nach § 4 des Privatlageregulativs für Niederlagen zollpflichtiger Waren mit oder ohne amtlichen Verschluß geltenden Bestimmung.“

In wieweit für durch Feuer vernichteten Branntwein den Spritfabrikanten ein Abgabenerlaß aus Billigkeit gründen bewilligt werden kann, läßt sich nur im einzelnen Falle nach Maßgabe der vorliegenden Umstände beurtheilen. Ob ein Billigkeitserlaß von den Landesregierungen oder nur vom Bundesrathe ausgesprochen werden kann, wird demnächst von letzterem entschieden werden. Aus Vorstehendem ergiebt sich